

Vereinbarung
über die Eingliederung
der Gemeinde Ötlingen
in die
Stadt Weil am Rhein
mit
Zusatzvertrag

Die Stadt
Weil am Rhein
vertreten durch Bürgermeister Otto Boll

und

die Gemeinde
Ötlingen
vertreten durch Bürgermeister Albert Rupp

schließen aufgrund von Artikel 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (Ges. Bl. S. 173) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg vom 25. Juli 1955 (GO) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314) folgende

V e r e i n b a r u n g

über die Eingliederung der Gemeinde Ötlingen in die Stadt Weil am Rhein.

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Ötlingen wird als Stadtteil mit der Bezeichnung Stadt Weil am Rhein - Stadtteil Ötlingen in die Stadt Weil am Rhein eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Weil am Rhein tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Ötlingen ein. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Rechte und Pflichten der
Bürger und Einwohner

(1) Die Bürger der Gemeinde Ötlingen werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Weil am Rhein. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Weil am Rhein, soweit nicht im § 12 hinsichtlich des Ortsrechts etwas anderes vereinbart ist.

(2) Den übrigen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Ötlingen für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 b ff GO einzuführen.

(2) Die Gemeinde Ötlingen erhält die Rechte einer Ortschaft nach den in Abs. 1 genannten Bestimmungen.

§ 5

Zahl der Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte. Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl sind die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte.

§ 6

Anhörungsrecht des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Ötlingen betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Ötlingen betreffen. Die Regelungen im Zusatzvertrag bleiben hiervon unberührt.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Stadtteil Ötlingen betreffen;
2. Die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich der Grundschule;
3. Der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
4. Der Bau und die Unterhaltung von Ortsstraßen und Feldwegen;

- 3
5. Der Erlaß, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
 6. Die Festsetzung von Tarifen;
 7. Angelegenheiten des Weinbaues und der Landwirtschaft;
 8. Maßnahmen der Bodenordnung;
 9. Verkehrsregelung auf öffentlichen Straßen und Plätzen;

§ 7

Entscheidungsrecht des
Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates im Rahmen der für den Stadtteil Ötlingen zugewiesenen Haushaltsmittel über die nachfolgenden übertragenen Aufgaben, soweit sie den Stadtteil Ötlingen betreffen:

1. Über die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates, soweit nicht der Bürgermeister oder der Ortsvorsteher zuständig ist;
2. Über die Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:
 - a) der Kultur- und Sportpflege,
 - b) der Grünanlagen,
 - c) des Friedhofes,
 - d) der Kinderspielplätze und des Kindergartens;
3. Die Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine;
4. Die Pflege des Ortsbildes; § 3 des Zusatzvertrages bleibt unberührt;

5. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
6. Jagd- und Weidepacht;
7. In allen in diesem Vertrag oder im Zusatzvertrag ausdrücklich vorgesehenen Fällen;

(2) Soweit die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes den Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse übersteigt, ist nach Vorberatung im Ortschaftsrat die Vorberatung in einem Ausschuß des Gemeinderates nicht mehr erforderlich.

§ 8

Örtliche Verwaltung

Im Stadtteil Ötlingen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das bisherige Bürgermeisteramt Ötlingen bleibt als örtliche Verwaltungsstelle weiter bestehen. Die Einzelheiten werden im Zusatzvertrag geregelt.

§ 9

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

(1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers in dem Stadtteil Ötlingen gilt § 73 e GO, soweit in § 9 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten ständig:

1. beim Vollzug des Haushaltsplanes, insbesondere bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil Ötlingen zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu DM 3.000, -- im Einzelfall;

- 4
2. Bei der Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen, sowie bei Zählungen aller Art;
 3. beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltungsstelle;
 4. bei der Eriedigung folgender Aufgaben:
 - a) Einzelpolizeistundenverlängerungen,
 - b) Ausstellen von Lebensbescheinigungen,
 - c) Verlängerung von Bundespersonalausweisen,
 - d) Verwaltung des Fundbüros,
 - e) Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen,
 - f) Entgegennahme von Gewerbeanzeigen gemäß § 14 der Gewerbeordnung,
 - g) Erteilung von vorübergehenden Wirtschaftserlaubnissen,
 - h) laufende Friedhofsverwaltung,
 - i) Annahme von Unfallanzeigen,
 - j) Entscheidung über die Benutzung stadteigener Räume im Stadtteil Ötlingen,
 - k) Entgegennahme von Anträgen aller Art.

(3) Der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen des Gemeinderates einschließlich seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Ortsvorsteher wird Gemeinderichter und nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Südbaden auch Standesbeamter für den Stadtteil Ötlingen. Vertreter werden aus den Bediensteten der Stadt Weil am Rhein im Benehmen mit dem Ortschaftsrat von Ötlingen bestellt.

§ 10

Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister der Gemeinde Ötlingen wird bis zum Ablauf seiner Amts-

zeit als Ortsvorsteher unter qualifizierter Wahrung des Besitzstandes übernommen, das heißt: Die Aufwandsentschädigung einschließlich evtl. Vergütung aus Nebentätigkeiten wird auch künftig so geregelt, als ob die eingegliederte Gemeinde noch selbständig wäre.

(2) Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister.

§ 11

Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten (auch evtl. Teilbeschäftigte) der Gemeinde Ötlingen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Weil am Rhein übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 12

Vertretung des Stadtteils Ötlingen im Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein

(1) Die Stadt Weil am Rhein gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung des Stadtteils Ötlingen im Gemeinderat. Auf den Stadtteil Ötlingen entfällt danach ein Gemeinderatsmandat.

(2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Vereinbarung gehört dem Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein ein Gemeinderat der Gemeinde Ötlingen an. Der Gemeinderat der Gemeinde Ötlingen benennt aus sei-

ner Mitte das Gemeinderatsmitglied und seine Ersatzleute, die das dem Stadtteil Ötlingen zustehende Gemeinderatsmandat in der Übergangszeit wahrnehmen sollen (§ 9 Abs. 1, S. 5 GO).

§ 13

Ortsrecht

(1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Ötlingen bleibt aufrechterhalten bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(2) Die Rechtsverordnungen und Satzungen der Gemeinde Ötlingen werden außer Kraft gesetzt mit folgenden Ausnahmen:

- a) Kindergartengebührensatzung,
- b) Entwässerungssatzung,
- c) Bestattungsgebührensatzung,
- d) Wiegegebührensatzung.

(3) Es wird angestrebt, innerhalb von fünf Jahren eine Vereinheitlichung des Ortsrechts im gesamten Stadtgebiet herbeizuführen. Die derzeitige Entwässerungssatzung der Gemeinde Ötlingen bleibt solange in Kraft, bis die Kanalisation entsprechend dem Plan des Tiefbauamtes der Stadt Weil am Rhein vom 31. 8. 1971 ausgebaut ist.

(4) Die derzeit in der Gemeinde Ötlingen geltenden Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sowie die Hundesteuer werden auf fünf Jahre beibehalten.

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde Ötlingen bleibt unangetastet. Es soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Weil am Rhein wird alle in der Gemeinde Ötlingen vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen wie die Einrichtungen der Stadt Weil am Rhein. Die den Vereinen zu gewährenden Zuschüsse dürfen nicht geringer sein als dies zur Zeit der Fall ist.

(3) Die bisherige Freiwillige Feuerwehr Ötlingen wird als Abteilung in die Freiwillige Feuerwehr Weil am Rhein eingegliedert. Der Abteilung Ötlingen wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine weitgehende Selbständigkeit garantiert.

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(1) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle in der bisherigen Gemeinde Ötlingen entstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Stadt Weil am Rhein wird weiter im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur der eingegliederten Gemeinde als Teil des Gesamtstadtgebietes sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.

6

(3) Einzelheiten über die Durchführung dieser Infrastrukturmaßnahmen werden im Zusatzvertrag geregelt.

§ 16

Regelung örtlicher Einzelheiten

(1) Zur Regelung örtlicher Einzelheiten wird mit der Gemeinde Ötlingen ein Zusatzvertrag abgeschlossen.

(2) Der Zusatzvertrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 17

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Weil am Rhein.

§ 18

Regelung von Streitigkeiten

(1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis zur übernächsten Gemeinderatswahl jeweils durch die Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1, S. 4 GO).

§ 19

Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde Ötlingen verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Weil am Rhein keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Weil am Rhein herzustellen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 18 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft. Im Außenverhältnis mit dem Inkrafttreten der Eingliederung.

(2) Die Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

Z u s a t z v e r t r a g

zur Vereinbarung zwischen der Stadt Weil am Rhein und der Gemeinde Ötlingen über die Eingliederung der Gemeinde Ötlingen in die Stadt Weil am Rhein.

§ 1

Finanzielle Zusicherungen

- (1) Der Stadtteil Ötlingen erhält 40 % der aufgrund der Eingliederung gemäß § 34 a Finanzausgleichsgesetz 1970 (FAG) anfallenden Sonderzuweisungen (Nettobeträge).
- (2) Die weiteren 60 % dieser Sonderzuweisungen werden für Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederung verwendet, wenn innerhalb der Zeit, in der die Zuweisungen gemäß § 34 a FAG noch gewährt werden, keine weitere Eingliederung einer anderen Gemeinde nach Weil am Rhein erfolgt.
- (3) Dem Stadtteil Ötlingen wird für die kommenden neun Jahre die bisherige freie Investitionsrate in Höhe von jährlich DM 52.000, -- garantiert. Sie erhöht sich jährlich um den vom Hundertsatz, in welchem das Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland steigt.

§ 2

Investitionsvorhaben

- (1) Mit den in § 1 Abs. 1 und 3 genannten Mitteln werden folgende Vorhaben im Stadtteil Ötlingen durchgeführt:

- a) Vollendung und Modernisierung der Ortskanalisation,
b) Befestigung und Ausbau der Ortsstraßen sowie Unterhaltung der Reb- und feldwege,
c) Umgestaltung des Friedhofs nach vorhandenem Plan,
d) planmäßiger Ausbau des anzulegenden Sport- oder Festplatzes bei der Schule mit Leichtathletikanlagen, bzw. von Räumlichkeiten für sportliche und kulturelle Zwecke,
e) Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Ötlingen - B 3, falls Übernahme als Kreisstraße nicht erfolgt.

(2) Diese Baumaßnahmen sollen innerhalb von neun Jahren durchgeführt sein. Über die Reihenfolge und den Umfang der einzelnen Maßnahmen entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Jedes dieser Vorhaben wird in einer Kosten- und Finanzierungsübersicht festgehalten.

§ 3

Einrichtung einer Omnibuslinie

Die Stadt Weil am Rhein richtet im Rahmen des Bedarfs nach dem Stadtteil Ötlingen eine Omnibuslinie ein, sofern diese Linie vom Regierungspräsidium Südbaden genehmigt wird.

§ 4

Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße

Ötlingen - B 3

Die Stadt Weil am Rhein wird sich dafür einsetzen, daß die Gemeindeverbindungs-

straße vom Stadtteil Ötlingen zur B 3 vom Landkreis Lörrach als Kreisstraße übernommen und baldmöglichst ausgebaut wird.

§ 5

Wasserversorgung

- (1) Die Wasserversorgung wird dadurch sichergestellt, daß die Stadt Weil am Rhein für den Stadtteil Ötlingen dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Markgräflerland beitritt.
- (2) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, die Wasserversorgung des Stadtteils Ötlingen so auszubauen, daß sie neuzeitlichen Anforderungen entspricht. Sie verpflichtet sich insbesondere, die Wasserversorgung durch den Bau eines neuen, höherliegenden Hochbehälters baldmöglichst zu ergänzen.

§ 6

Grund- und Hauptschule, Kindergarten

- (1) Die Stadt Weil am Rhein wird sich dafür einsetzen, daß die Grundschule im Stadtteil Ötlingen verbleibt und die Hauptschule in das bisherige Gebiet der Stadt Weil am Rhein verlegt wird.
- (2) Bei Bedarf wird eine Schülerbuslinie vom Stadtteil Ötlingen in das Stadtzentrum eingerichtet, sofern die Genehmigung des Regierungspräsidiums vorliegt.
- (3) Der Kindergarten im Stadtteil Ötlingen bleibt erhalten.

9

§ 7

Anschluß an die Gasversorgung

Die Stadt Weil am Rhein wird als Aktionärin der Bad. Gas- und Elektrizitätsversorgungs AG., Lörrach, einen Anschluß des Stadtteils Ötlingen an die Gasversorgung beantragen und unterstützen.

§ 8

Ortsbild

- (1) Die Gestaltung des Ortsbildes im Stadtteil Ötlingen hat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat zu erfolgen.
- (2) Der Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft wird besonderes Augenmerk gewidmet.
- (3) Alle Bauvorhaben, die nicht einem Bebauungsplan entsprechen, sind dem Ortschaftsrat zur Stellungnahme vorzulegen.
- (4) Die Stadt Weil am Rhein wird im Rahmen des Möglichen dafür Sorge tragen, daß das Ortsbild des Stadtteils Ötlingen verbessert wird. Die Unterstützung der Dorfsanierung durch Zuschüsse und zinsverbilligte Darlehen an die Grundstückseigentümer soll gefördert werden.

§ 9

Ötlinger Wein

Der Name des Ötlinger Weines wird beibehalten, sofern dies nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

§ 10

Friedhof und Leichenhalle

(1) Der Ötlinger Friedhof bleibt erhalten. Auf diesem Friedhof dürfen in der Regel nur Bürger und Einwohner des Stadtteils Ötlingen bestattet werden.

(2) Verstorbene Einwohner des Stadtteils Ötlingen können bei Bedarf bis zur Beerdigung in der Leichenhalle der Stadt Weil am Rhein aufbewahrt werden. Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein findet insoweit keine Anwendung.

§ 11

Örtliche Verwaltungsstelle

(1) Sitz der örtlichen Verwaltungsstelle ist das bisherige Rathaus der Gemeinde Ötlingen. Es werden dort regelmäßig Sprechstunden nach einem Dienststundenplan durchgeführt. Änderungen des Dienststundenplanes dürfen nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.

(2) Das archivwürdige Schriftgut der bisher selbständigen Gemeinde Ötlingen wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29. Juni 1964 (Ges. Bl. S. 279) in das Stadtarchiv Weil am Rhein überführt, soweit es die dienstlichen Belange erfordern.

§ 12

Standes- und Grundbuchamt

(1) Für den Stadtteil Ötlingen wird nach Genehmigung durch das Regierungsprä-

A^o

sidium Südbaden ein eigener Standesamtsbezirk gebildet.

(2) Die Stadt Weil am Rhein wird sich dafür einsetzen, daß das Grundbuch in Ötlingen verbleibt. Für diesen Fall wird der bisherige Ratschreiber der Gemeinde Ötlingen zum Stellvertreter des Grundbuchhilfsbeamten der Stadt Weil am Rhein ernannt und mit der Geschäftsführung für den Grundbuchbezirk Ötlingen betraut.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten

Für die Regelung von Streitigkeiten gilt § 17 der Eingliederungsvereinbarung entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Dieser Zusatzvertrag tritt zusammen mit dem Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Ötlingen in die Stadt Weil am Rhein in Kraft.

Weil am Rhein / Ötlingen, den 27. 10. 1971

(Boll)
Bürgermeister

(Rupp)
Bürgermeister